DIE MESSLATTE FÜR GÜLTIGE VERFÜGUNGEN LIEGT NUN DEUTLICH HÖHER

Tausende Patientenverfügungen wohl unwirksam

VON DR. JUR. VOLKER DREXLER

Ein neuer Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH, 6. Juli 2016, Az. XII ZB 61/16) zum Thema Patientenverfügung sorgt für große Rechtsunsicherheit und Verunsicherung. Wer möchte, dass die eigenen Wünsche im Fall der Fälle auch berücksichtigt werden, muss eventuell noch einmal nachbessern.

Bislang wurde einem Bevollmächtigten häufig mittels Patientenverfügung die Befugnis eingeräumt, über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden, wenn bei einer tödlichen Erkrankung eine Besserung des Zustands des Erkrankten nicht zu erwarten ist. Diese Formulierung war ausreichend, um dem Bevollmächtigten auch faktisch diese Befugnis einzuräumen.

Foto: Anwaltskanzlei Dr. Drexler

Unser Autor: Der Rechtsanwalt Dr. Volker Drexler ist Rechtsberater bei Haus & Grund Kerpen.

Nun wertet der Bundesgerichtshof die Formulierung „keine lebenserhaltenden Maßnahmen" jedoch als eine so genannte allgemeine Anweisung, die – um konkret wirksam zu sein – präzisiert werden muss. Eine schriftliche Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 BGB entfaltet demnach unmittelbare Bindungswirkung nur dann, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte (noch nicht unmittelbar bevorstehende) ärztliche Maßnahmen entnommen werden können.

Die Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, entfalte jedenfalls für sich genommen keine hinreichende konkrete Behandlungsentscheidung. Hieraus folgt, dass nun konkrete ärztliche Maßnahmen benannt oder zumindest umschrieben werden müssen.

Im konkreten Fall erlitt eine 1941 geborene Frau im Jahr 2011 einen Hirnschlag. Noch im Krankenhaus wurde ihr eine Magensonde gelegt, über die sie seitdem ernährt wurde und Medikamente verabreicht bekam. Im Januar 2012 wurde sie in ein Pflegeheim aufgenommen. Die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Fähigkeit zur verbalen Kommunikation verlor sie in Folge einer Phase epileptischer Anfälle im Frühjahr 2013.

Die Betroffene hatte eine Patientenverfügung für ihre drei Töchter erteilt und parallel 2003 eine notarielle Generalvollmacht gegenüber einer Tochter erstellt. In dieser räumte sie den Bevollmächtigten jeweils die Befugnis ein, über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden. Die Erklärung enthielt den Zusatz, dass die Betroffene im Falle einer zum Tod führenden Erkrankung keinen Wert auf solche Maßnahme lege, wenn feststehe, dass eine Besserung des Zustandes nicht erwartet werden könne.

Eine Tochter wollte daher die Ärzte anweisen, die Ernährung über die Magensonde zu beenden. Deren Schwestern versuchten, vor dem Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer zu bestellen, der ihre Vollmachten widerrufen sollte.

Das Amtsgericht Adelsheim lehnte die Kontrollbetreuung ab. Das Landgericht Mosbach hob diesen Beschluss auf und ordnete eine Kontrollbetreuung an. Die Rechtsbeschwerde dagegen ging zum Bundesgerichtshof, der die Angelegenheit wiederum ans Landgericht verwies – jedoch in rechtlicher Hinsicht festschrieb, dass die Formulierung „keine lebenserhaltenden Maßnahmen" nicht ausreichend sei.

Die Entscheidung des BGH verwundert, da nun sicherlich tausende Patientenverfügungen faktisch unwirksam sind und selbst bei den Fachleuten eine Rechtsunsicherheit besteht, welche Formulierung denn letztendlich bestimmt genug ist, um den neuen, strengeren Anforderungen gerecht zu werden.

Sicherlich ist es notwendig, konkrete Maßnahmen zu benennen oder konkrete Szenarien zu umschreiben. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich bei den Verfügenden um medizinische Laien handelt und der Stand der Behandlungsmedizin kontinuierlich fortschreitet.

Um heutzutage eine soweit wie möglich wirksame Patientenverfügung zu errichten, bedarf es daher konkreten juristischen Ratschlags (durch einen Rechtsanwalt). Keinesfalls sollte vorschnell und ohne Prüfung eine Formulierung aus dem Internet oder aus Zeitungen übernommen werden. ■

DER DIREKTE DRAHT ZU IHREM ORTSVEREIN

EUSKIRCHEN Haus & Grund SolvenzCheck

Haus- und Grundeigentümerverein Euskirchen und Umgebung e.V.

Münstereifler Straße 98
53879 Euskirchen

Tel. 0 22 51 / 50 60 857
Fax 0 22 51 / 50 60 855

Die Beratungsstunden des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereins Euskirchen finden nach telefonischer Voranmeldung unter 0 22 51 / 50 60 857 donnerstags von 14.30 bis 18 Uhr statt.

GREVENBROICH

Haus- und Grundbesitzerverein Grevenbroich und Umgebung e.V.

Karl-Oberbach-Straße 50
41515 Grevenbroich

Tel. 0 21 81 / 49 81 85
Fax 0 21 81 / 75 78 72

hug-grevenbroich@t-online.de

Sprechzeiten:
montags und mittwochs 17 bis 19 Uhr nach Vereinbarung. Telefonische Voranmeldung unter Tel. 0 21 81 / 24 30 35.

Mietverträge, Mietspiegel etc. erhältlich in der Geschäftsstelle zu folgenden Zeiten: montags bis freitags 9 bis 12 Uhr, montags, dienstags und donnerstags 14 bis 17 Uhr.

Wir bitten um Verständnis, dass evtl. Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, wenn kein Beratungstermin vereinbart wurde. Nutzen Sie auch die Möglichkeit der Bandansage, wir rufen zurück!

Der aktuelle Mietspiegel, auch für Jüchen und Rommerskirchen anwendbar, ist in der Geschäftsstelle sowie im Bürgerbüro Grevenbroich erhältlich.